



Arbeit ausserhalb der Ladenöffnungszeiten

Arbeitszeit Gilt die geleistete Arbeitszeit von angestellten Drogistinnen und Drogisten ausserhalb der Ladenöffnungszeiten als Arbeitszeit?

Nach Lehre und Rechtsprechung ist allgemein erkannt, dass die Arbeitszeit diejenige Zeit ist, während der sich der Arbeitnehmer zur Verfügung des Arbeitgebers halten muss. Damit ist eigentlich bereits klar, dass Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten ausserhalb der Ladenöffnungszeiten als Arbeitszeit anzusehen ist. Doch wie sieht es sonst mit den Überstunden aus?

Gewöhnliche Arbeitszeit oder Überstunden

Als Überstunden gelten diejenigen Stunden, welche ein Arbeitnehmer zusätzlich zu jenem Pensum leistet, das ursprünglich verabredet oder durch den GAV bestimmt ist (Art. 28 GAV). Grundsätzlich ist zwischen Überstundenarbeit auf Anordnung des Chefs oder Überstundenarbeit aus eigener Initiative zu unterscheiden. Aus Überstundenarbeit aus eigener Initiative entsteht nur dann ein Vergütungsanspruch, wenn sie vom Arbeitgeber im Nachhinein «genehmigt» wird, das heisst, die Überstunden müssen objektiv notwendig gewesen sein und/oder es durfte vom Arbeitnehmer in guten Treuen davon ausgegangen werden, dass die Mehrarbeit notwendig ist. Allfällig geleistete Mehrarbeit muss erfassbar und kontrollierbar sein. Gibt es kein betriebliches Arbeitszeiterfassungssystem, liegt es in der Eigenverantwortung jedes einzelnen

Mitarbeiters, die geleistete Mehrarbeit zu erfassen und damit kontrollierbar zu machen. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die Überstunden möglichst vor dem nächsten Zahltag anzuzeigen.

Überstunden leisten

Überstunden sind vom Arbeitnehmer zu leisten, soweit er sie zu leisten vermag und soweit sie ihm nach Treu und Glauben zugemutet werden können. Die Verpflichtung zur Leistung von Überstunden ist jedoch durch öffentlich-rechtliche Arbeitszeitschriften begrenzt (Arbeitsgesetz). Für Drogistinnen heisst dies konkret, dass die wöchentliche Höchst Arbeitszeit von 45 Stunden grundsätzlich nicht überschritten werden darf. Das Gesetz sieht jedoch bestimmte Ausnahmen vor.

Kompensation oder Entschädigung (Art. 28 GAV)?

Grundsätzlich ist Überstundenarbeit durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen. Der Zeitpunkt des Ausgleichs wird von der/dem Vorgesetzten nach Absprache mit den Mitarbeitenden festgelegt. Nach Möglichkeit sollten angeordnete Überstunden innert 16 Wochen durch Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen werden. Ist der Ausgleich durch Freizeit nicht möglich, so muss die Überstundenarbeit mit einem Zuschlag von 25 Prozent in Geld entschädigt werden.

Sanktionen bei Verletzung des GAV

Stellt ein Arbeitnehmer fest, dass die Arbeitszeit, welche zum Beispiel ausserhalb von Ladenöffnungszeiten geleistet wird, regelmässig nicht angerechnet wird oder dass Überstunden weder kompensiert noch mit einem Zuschlag in Geld entschädigt werden, sollte das Gespräch mit dem Vorgesetzten gesucht werden. Ist der Chef nicht bereit, dem Anliegen des Arbeitnehmers nachzukommen, empfiehlt es sich, Rechtshilfe beizuziehen. Die Vertragsparteien des GAV müssen ihre Mitglieder auf Bestand und Inhalt des GAV hinweisen.

Droga Helvetica, als Vertragspartei des GAV der Drogerie-Branche, setzt sich für die Einhaltung der vereinbarten Bestimmungen ein. Unterstützen Sie uns, werden Sie Mitglied und profitieren Sie gleichzeitig von der Arbeitsrechtsschutzversicherung.

Le point sur les horaires de travail

Les heures effectuées par les employés des drogueries en-dehors des heures d'ouverture du magasin sont-elles considérées comme des heures de travail? Entre pratique quotidienne, dispositions légales et conventions collectives de travail, la situation est complexe. Le point sur <http://d-inside.drogoserver.ch/f/07/droga.pdf>.



Barbara Pfister
Rechtsanwältin und Geschäftsführerin Droga Helvetica / avocate et directrice de Droga Helvetica

Dies ist eine Seite der Droga Helvetica. Die Meinung der Autorin muss sich nicht mit jener der Redaktion decken.
Cette page est ouverte à Droga Helvetica. L'avis de l'auteur ne doit pas coïncider avec celui de la rédaction.